

**Stand 13.05.2024**

## **Aktuelle Informationen zur Kassenführung und Kassennachschau**

In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen der Finanzverwaltung an die Kassenführung und -dokumentation abermals deutlich verschärft. Die Vielzahl an materiellen und formellen Vorgaben macht es zunehmend schwerer, diesen Anforderungen vollumfänglich zu entsprechen.

Insbesondere im Hinblick auf die sog. Kassennachschau ist es von entscheidender Bedeutung, dass sämtliche Vorgaben der Finanzbehörden beachtet werden. Diese unangekündigten Prüfungen können zu erheblichen Konsequenzen führen. So kann die Finanzverwaltung bereits bei Vorliegen diverser formeller Fehler die Kassenbuchführung insgesamt verwerfen und eine Umsatz-/Gewinnzuschätzung vornehmen, die mitunter erhebliche Steuernachzahlungen auslösen kann.

Um Ihnen dabei zu helfen, diese Anforderungen bestmöglich zu erfüllen und potenzielle Risiken zu minimieren, möchten wir Sie auf folgende aktuelle Punkte hinweisen:

### **Jüngste Änderungen Kassensicherungsverordnung**

Zum Jahreswechsel 2023/2024 traten in der Kassensicherungsverordnung Änderungen zu den Pflichtinhalten eines Kassenbons in Kraft. Folgende Inhalte sind nunmehr (zusätzlich) verpflichtend auf dem Kassenbon abzudrucken:

- **Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems**
- **Seriennummer des Sicherheitsmoduls**
- **Prüfwert**
- **Fortlaufender Signaturzähler der TSE**

Zudem wurde zum 01.01.2024 auch verbindlich folgende Pflichtangabe auf dem Bon festgeschrieben:

- **Menge und Art des gelieferten Gegenstandes oder Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung**

Das bedeutet, dass insbesondere die Angabe von Warengruppen (z.B. lediglich „Gebäck“) nicht mehr zulässig ist. Vielmehr muss artikelgenau gebucht werden (also bspw. „Breze“, „Semmel“ usw.).

**Wir dürfen Sie bitten, zu überprüfen, ob diese neuen Pflichtangaben auf Ihren Kassensbons bereits enthalten sind. Im Zweifel treten Sie bitte an Ihren Kassenhersteller heran oder kontaktieren uns.**

## **Kassennachscha**

Das für Sie zuständige Finanzamt kann jederzeit eine sog. Kassennachscha durchführen. Diese kann sowohl zur Prüfung **elektronischer Kassensysteme** als auch zur Prüfung der **offenen Ladenkasse** erfolgen. Die Kassennachscha kann ohne vorherige Ankündigung während der üblichen **Geschäftszeiten** erfolgen, mithin auch an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit. Sie umfasst ausschließlich Kassenvorgänge.

Achtung: Vielfach wird die Kassenvorschau durch **Testeinkäufe** der Finanzbeamten vorbereitet. Die Prüfung beginnt jedoch erst in dem Zeitpunkt in dem sich der Prüfer offiziell (Dienstausweis) zu erkennen gibt. Ab diesem Zeitpunkt ist keine strafbefreiende Selbstanzeige mehr möglich.

Der **Nachschazeitraum** kann auch vom Prüfungstag bis zum 1.1. bzw. Bilanzstichtag des ersten Prüfungsjahres einer geplanten Außenprüfung zurückreichen." Gefährdet" sind alle Jahre, deren Veranlagungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen. Für diesen Zeitraum sollten die Daten (s.u.) griffbereit vorgehalten werden.

Sie haben als Steuerpflichtiger im Falle des Erscheinens eines Finanzbeamten **Mitwirkungspflichten**: So haben Sie insbesondere beim **Datenexport** aus dem Kassensystem mitzuwirken bzw. beim Kassensurz zu unterstützen. Weiterhin können Sie aufgefordert werden **Unterlagen** vorzulegen oder **Auskünfte** über steuerrelevante Sachverhalte zu erteilen.

Die **Mitarbeiter** sollten dahingehend geschult werden, **keine Auskünfte** ohne Hinzuziehung des Unternehmers bzw. des Steuerberaters zu geben. Sie dürfen den Prüfer durchaus um Aufschub bis zum Eintreffen einer geeigneten Auskunftsperson bitten.

### Der Prüfer wird vor allem ansehen:

- die **Vollständigkeit und zeitgerechte Erfassung** der Einnahmen,
- die **Belege** für Ausgaben, Entnahmen und Einlagen,
- die Funktion des **Trainingspeichers**,
- die Funktion der Steuerschlüssel für dem ermäßigten und dem regulären Umsatzsteuersatz unterliegende Umsätze bzw. sonstiger Steuersätze sowie
- die Funktion des **internen Kontrollsystems**.

### Hierzu kann der Kassenprüfer folgende Unterlagen verlangen:

- Meldedaten des Kassensystems beim Finanzamt (noch nicht möglich, jedoch ab Herbst 2024)
- Kassenbücher, tägliche Kassenberichte, Kassensbons

- Belege für Barausgaben und Bareinnahmen
- Eigenbelege bei privaten Entnahmen oder Einlagen
- Ein- bzw. -Auszahlungsbelege von Bankkonten
- Bedienungs- und Programmieranleitung der Kasse
- Verfahrensdokumentation
- Organisationsunterlagen (wer hat wann welchen Zugriff auf die Kasse und ggf. Ordermans etc.)
- Auch bspw. Reservierungsbücher, Speisekarten, Preislisten
- Zugriffsprotokolle, Programmierprotokolle
- Protokolle bei kurzfristigem Kassenausfall (von, bis, Umsätze, ....)
- Datenzugriff auf die o. g. Daten und Protokolle
  - per Auslesen des TSE-Sticks
  - Auslesen des Speichermoduls an der Kasse oder durch Entnahme des Moduls
  - Auslesen des Cloud-Speichers innerhalb Ihres Systems sowie
- Abgreifen der Daten auf USB-Stick oder Daten-CD des Finanzamts.

### Unsere Empfehlung:

**Prüfen Sie bitte, ob Sie grundsätzlich jederzeit (mindestens jedoch täglich) in der Lage sind, oben genannte Unterlagen und Informationen kurzfristig auszuhändigen. Testen bzw. üben Sie etwaige Exportfunktionen Ihres Kassensystems vorsorglich und legen Sie auch dauerhaft einen geeigneten (leeren) Datenträger bereit. Prüfen Sie, ob insbesondere auch die Organisationsunterlagen, Kassenbedienungsanleitung und Programmierprotokolle griffbereit in Kassennähe aufbewahrt werden.**

Achtung: Die Tatsache, dass Unterlagen nicht kurzfristig ausgehändigt werden können, kann bereits einen formellen Fehler darstellen!

Die Kassenschau ist mittlerweile auch in Bayern keine Ausnahmerecheinung mehr!

Wir unterstützen Sie gerne bei der Abklärung, ob Ihre Kassenführung den gesetzlichen Erfordernissen genügt und ob Sie auf eine potentielle Kassennachschauf hinreichend vorbereitet wären. Gerne informieren wir Sie auch über die für Ihren Geschäftsbereich geltenden Besonderheiten. Gerne führen wir mit Ihnen auch eine entsprechende Prüfungssimulation durch. Setzen Sie sich dazu jederzeit gerne mit uns in Verbindung und vereinbaren einen Termin.